

Benutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus in Offenbach am Glan



1. Die Gemeinderäume dienen in erster Linie kirchengemeindlichen Gruppen und Kreisen. Das Gemeindehaus und die nicht fest vermieteten Räume Stätten der Begegnung sein und Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit in ihren vielfältigen Formen ermöglichen. Das Gemeindehaus steht außerdem auswärtigen kirchlichen Veranstaltern zur Verfügung, sofern die Räumlichkeiten nicht durch eigene Gruppen belegt sind (Nutzer).
2. Nichtkirchlichen Gruppen kann gegen Entgelt (siehe Gebührenordnung) die Nutzung des Gemeindehauses ermöglicht werden, sofern diese der kirchlichen Zielsetzung nicht widerspricht (Mieter). Möglich sind etwa:
 - a) Familienfeste und Geburtstage
 - b) Feste anlässlich von Taufen, Trauungen, Konfirmationen oder Trauerfeiern
 - c) kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Vorträge und öffentliche Veranstaltungen in kleinerem Rahmen.
3. Belegungen der Gemeinderäume werden im Gemeindebüro abgesprochen und festgelegt. Bei Unklarheiten entscheidet der diensthabende Pfarrer möglichst in Absprache mit dem Kirchmeister oder deren Vertreter, etwa ob das Gemeindehaus für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Das Gemeindehaus muss grundsätzlich mindestens 7 Tage im Voraus beim Küster oder im Gemeindebüro gemietet werden (Telefon des Gemeindebüros 06382-532)..
5. Schlüssel für private Veranstaltungen/Vermietungen im Gemeindehaus werden von dem Küster / der Küsterin ausgehändigt und müssen wieder zurückgegeben werden. Die Gebühren sind entsprechend der gültigen Gebührenordnung im Pfarrbüro oder per Überweisung zu entrichten.
Bei der Nutzung ist die Hausordnung zu beachten.
6. Für alle nichtkirchlichen oder auswärtigen Benutzergruppen muss eine verantwortliche mindestens 21 Jahre alte Person bestimmt sein. Durch Ihre Unterschrift unter den Benutzungs- oder Mietvertrag übernimmt sie die Verantwortung dafür, dass alle in der Hausordnung festgehaltenen Punkte eingehalten werden, und haftet gegenüber der Kirchengemeinde für diese schädigenden Verstöße gegen die allgemein gültigen polizeilichen Vorschriften. Ihr werden die überlassenen Räume durch die Küsterin oder den Küster übergeben. Nach Schluss der Veranstaltung übergibt sie die Räume der Küsterin oder dem Küster. Falls erforderlich, meldet sie Verunreinigung, Beschädigungen und Verluste in- und außerhalb des Gebäudes unverzüglich der Küsterin oder dem Küster.
7. Jeder Veranstalter - kirchengemeindliche Gruppe oder Kreis, außergemeindlicher kirchlicher Nutzer oder privater Mieter - hat darauf zu achten, dass die umliegende Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird. Nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich innerhalb des Hauses Zimmerlautstärke einzuhalten. Beim Verlassen des Gebäudes ist unnötiger Lärm zu vermeiden (Singen, Türen zuschlagen etc.).
Sämtliche Veranstaltungen müssen in der Regel bis 23 Uhr beendet sein.
8. Grundsätzlich dürfen nur die zur Verfügung gestellten Räume benutzt werden. Der Mieter haftet der Kirchengemeinde gegenüber für alle über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehende Abnutzung. Er hat alle ihm Rahmen der Benutzung auftretenden Schäden und Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

9. Im gesamten Innenbereich herrscht absolutes Rauchverbot.
10. Jeder Mieter und - falls darauf besonders hingewiesen - auch jeder sonstige außergemeindliche Nutzer verpflichtet sich nach Veranstaltungsende wie folgt zu verfahren:
- Die genutzten Räume (großer Saal, Küche bzw. die Mehrzweck- und Jugendräume) werden besenrein und hinsichtlich der Bestuhlung und der Anordnung der Tische wie bei Schlüsselübergabe angetroffen dem Küster oder der Küsterin übergeben.
 - Bei Mitbenutzung der Küche sind
 - benutztes Besteck und Geschirr zu spülen und an seinen Platz zu räumen (beschädigte Teile sind aufzubewahren und der Küsterin oder dem Küster zu melden).
 - Kucheneinrichtung und Küchengeräte sind feucht zu reinigen.
 - Entstandener Müll muss getrennt werden. Die Säcke sind am Kellerabgang zu deponieren. Restmüll ist in der Mülltonne am 1. Obergeschoss zu deponieren.
 - Bei Benutzung des Außenbereiches ist darauf zu achten, dass jeglicher Abfall beseitigt wird.
 - Geräte, Licht und falls verwendet Heizkörper sind auszuschalten, Fenster und Türen zu schließen.
 - Die anvertrauten Räume sind mit den Schlüsseln dem Küster / der Küsterin ordnungsgemäß zu übergeben.
- Hält sich der Mietende nicht an diese Vereinbarungen, behält sich die Kirchengemeinde eine finanzielle Nachforderung vor.
11. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Sachen übernimmt die Kirchengemeinde gegenüber den Besuchern jeglicher Veranstaltung keine Haftung. Für Veranstaltungsbesuchern entstehende Schäden haftet die Kirchengemeinde gegenüber außergemeindlichen Nutzern oder Mietern und deren Gästen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
12. Der Nutzer oder Mieter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift die Haus- und Benutzungsordnung einzuhalten.

Offenbach am

.....

(Mieter/Mieterin)

Stand: 09/2020